

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien (Interreligious Studies)

vom 18. Juli 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachfolgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Interreligiöse Studien vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester und Sommersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Interreligiöse Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem theologischen oder religionswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (Fachanteil

mindestens 50 %), für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist

oder

- b. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren

oder

- c. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener als gleichwertig anerkannter Bachelor-Abschluss aus den Sprach-, Kultur- oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses des grundständigen Studiums können insbesondere berücksichtigt werden:

- a. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,7; Bewerber, deren Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, bei denen auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, aber zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegt und die Maßstäbe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt werden wird, müssen alternativ eine Durchschnittsnote auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen von mindestens 2,7 erreichen;
- b. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c. ein Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a. die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Interreligiöse Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet und/oder
- c. der Bewerber eine Modulprüfung im Rahmen des Projekts INTER RELIGIO bei den kooperierenden Hochschulen endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor